

advokaturtami.

# Stromgesetz: Wie geht es weiter nach der deutlichen Zustimmung?

4. Energiefestival Youtility, 12. Juni 2024  
Renato Tami, Rechtsanwalt und Notar  
Beirat Virtual Global Trading AG

# Inhaltsverzeichnis

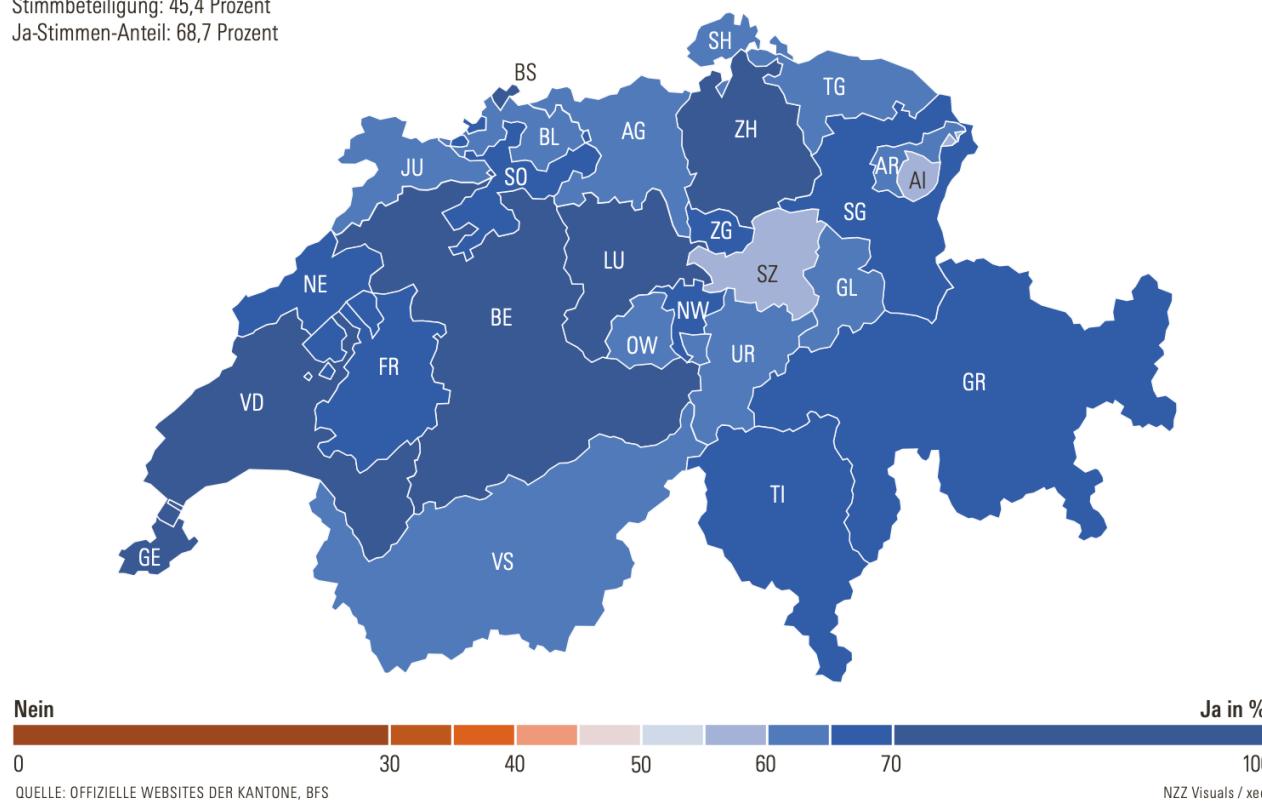
---

- 1. Abstimmungsergebnis vom 9. Juni 2024**
- 2. Grundzüge und Ziele der Vorlagen**
- 3. Ausgewählte Themen und Anpassungsbedarf Verordnungen**
- 4. Nächste Schritte**

# Abstimmungsergebnis Stromgesetzvorlage: 69% JA!

## Der Weg ist frei für das neue Stromgesetz

Stimmabstimmung: 45,4 Prozent  
Ja-Stimmen-Anteil: 68,7 Prozent



- Zustimmung aller Kantone
- Kantone mit JA-Stimmenanteil über 70%
- Energiegesetz: 58% (2017)
- Klimagesetz: 59% JA (2023)

# Beurteilung des Abstimmungsergebnisses und Auswirkungen

---

- Klares JA zu **mehr Versorgungssicherheit** mit erneuerbaren Energien
- Klares JA zu **mehr Schweizer Strom** und weniger Importabhängigkeit
- Klares JA zum **Umbau unseres Energiesystems** für die erneuerbaren Energien
- Klarer Auftrag, die vielen **Projekte zum Ausbau der erneuerbaren Energien jetzt umzusetzen**
- **Weitere Schritte** müssen folgen:
  - Beschleunigungserlass Kraftwerke (im Parlament hängig)
  - Beschleunigung Um- und Ausbau Stromnetze (Vorbereitung Vernehmlassung)
  - Stromabkommen mit EU (Verhandlungen im Gange)
  - Neuauflage CO2-Gesetz (im Parlament hängig)
- **Umweltverbände müssen über die Bücher**
- Viele Projekte durch Einsprachen blockiert oder Widerstand angekündigt:
  - Trift
  - Gornerli
  - MorgetenSolar
  - GondoSolar

# Inhaltsverzeichnis

---

- 1. Stromgesetz Abstimmungsergebnis vom 9. Juni 2024**
- 2. Grundzüge und Ziele der Vorlagen**
- 3. Ausgewählte Themen und Anpassungsbedarf Verordnungen**
- 4. Wie weiter?**
- 5. Take aways**

# Grundzüge der Vorlagen (Rev. EnG und StromVG)

**Versorgungssicherheit**

**Zubau erneuerbare  
Stromproduktion**

**Energieeffizienz**

**Innovation  
Integration  
Netze**

Umfangreiche Anpassungen des Verordnungsrechts nötig.

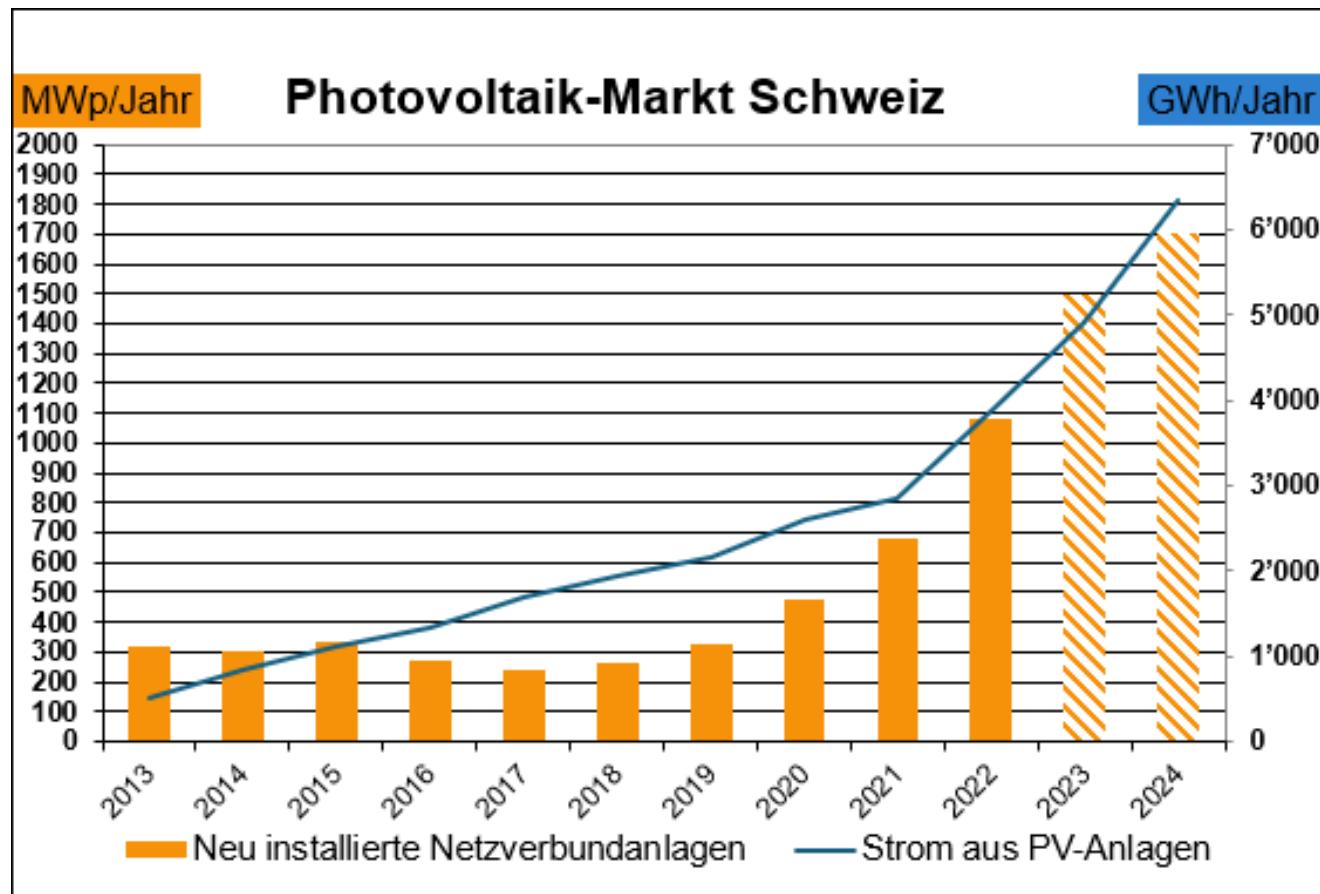
Vernehmlassung durchgeführt vom 21. Februar bis 28. Mai 2024

**Tenor in Vernehmlassung:**

„zu umfangreich und überreguliert“  
„zu detailliert“  
„pragmatischer Sinn und Geist fehlt“  
„schafft Umsetzungsprobleme und Mehrkosten“  
--> JA zum Stromgesetz klarer Auftrag für zielgerichtete Umsetzung auf Verordnungsebene

Quelle: BFE

# Anteil Solarstrom in der Schweiz 2024



Solarstrom wird Ende 2024 ca. 10% des Jahresstrombedarfs liefern.

# Ziele Energiestrategie gemäss neuem Energiegesetz

## STROMPRODUKTION AUS ERNEUERBAREN ENERGIEN (OHNE WASSERKRAFT)

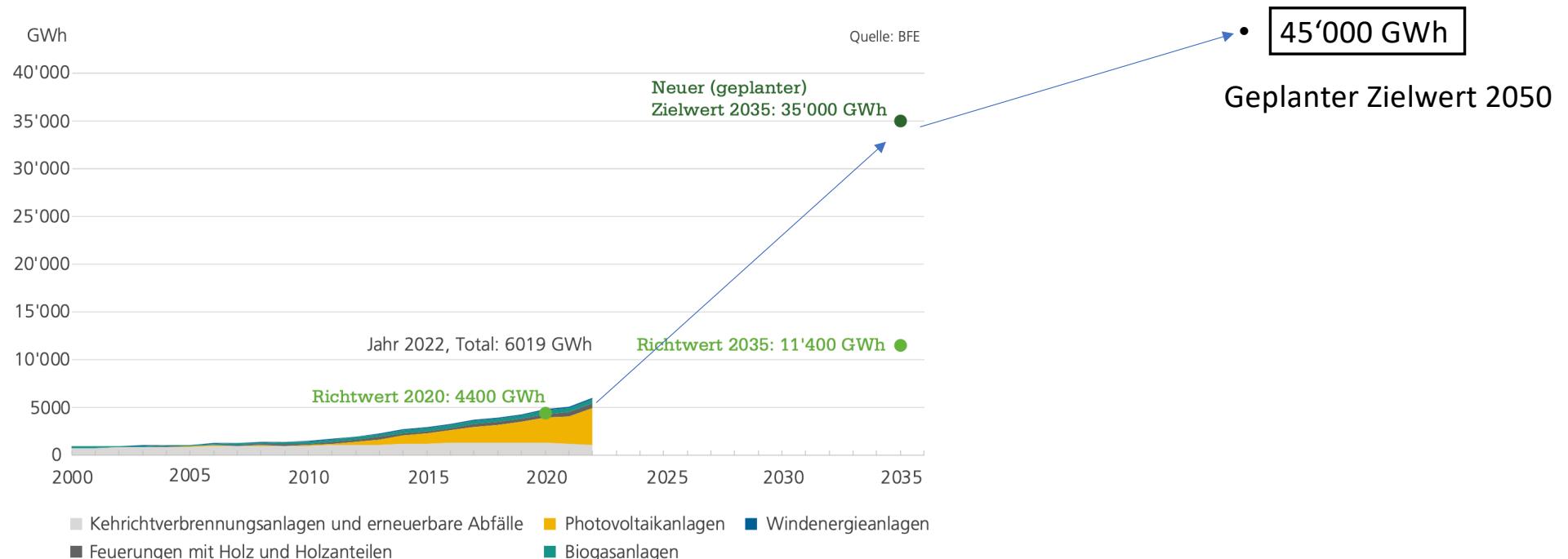


Abbildung 3: Entwicklung Stromproduktion aus erneuerbaren Energien (ohne Wasserkraft) seit 2000 (GWh)

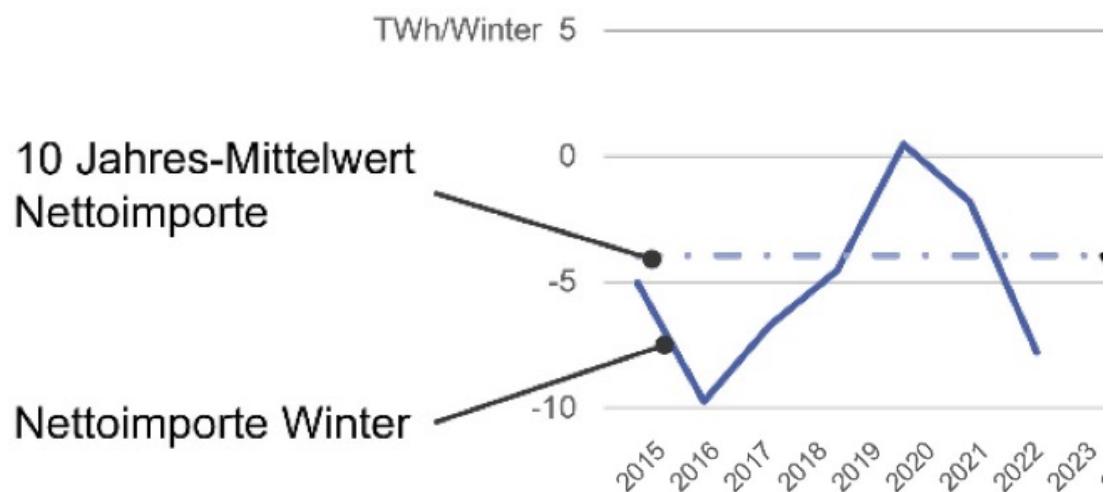
Quelle: Monitoring-Bericht BFE, Dez. 2023

# Richtwert Netto-Import im Winterhalbjahr gemäss neuem EnG

Art. 2

Ziele für den Ausbau der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien

<sup>3</sup> Der Import von Elektrizität im Winterhalbjahr (1. Oktober–31. März) soll netto den Richtwert von 5 TWh nicht überschreiten.



Neuer Durchschnitt wegen  
mildem Winter 23/24:  
3.7 TWh

Quelle:

Winterproduktionsfähigkeit

Einschätzungen der ElCom zur  
Stromversorgungssicherheit Schweiz bis  
2035

Bern, 28. Juli 2023

# Inhaltsverzeichnis

---

- 1. Stromgesetz Abstimmungsergebnis vom 9. Juni 2024**
- 2. Grundzüge und Ziele der Vorlagen**
- 3. Ausgewählte Themen und Anpassungsbedarf Verordnungen**
- 4. Nächste Schritte**

# Nationales Interesse gem. EnG und Entwurf EnV



## **Nationales Interesse erneuerbarer Energien (Art. 12 Abs. 2, 3 und 4 EnG)**

Lauf-, Speicher und Pumpspeicherkraftwerke, Photovoltaikanlagen, Windkraftwerke, Elektrolyseure und Methanisierungsanlagen sind ab einer bestimmten Grösse von nationalem Interesse.

## **Definition des nationalen Interesses für Solaranlagen (Art. 9a EnV)**

- Neue und erneuerte Solaranlagen: mittlere erwartete Produktion von Oktober bis März beträgt mindestens 5 GWh
- Erweiterungen: Wenn sich die Produktion im Winterhalbjahr um mind. 20% oder 2.5 GWh erhöht und obiger Wert nach der Erweiterung erreicht wird
- Aufteilung in mehrere Modulfelder zulässig, wenn Distanz zwischen Feldern gering ist, die Felder eine gemeinsame Anordnung aufweisen und die Lücken sachlich begründet sind.

Quelle: BFE

## Nachbesserung Nationales Interesse

---

- **Neue und erneuerte Solaranlagen:**  
Schwelle von 5 GWh viel zu hoch. Kleinere Anlagen Akzeptanz grösser.  
→ Schwelle max. 2 GWh
- **Erweiterungen:**  
Analogie zu neuen und erneuerten Anlagen  
→ Schwelle max. 1 GWh
- **Aufteilung mehrerer Modulfelder:**  
Formulierung „geringe Distanz zwischen Feldern“ nicht vollziehbar. Rechtssicherheit?  
→ Formulierung ersatzlos streichen

# Abnahme und Vergütungspflicht gem. EnG



## Abnahme- und Vergütungspflicht (Art. 15 EnG)

Abnahme- und Vergütungspflicht verbleibt beim VNB für Anlagen bis 3 MW oder 5000 MWh/a abzüglich eines allfälligen Eigenverbrauchs.

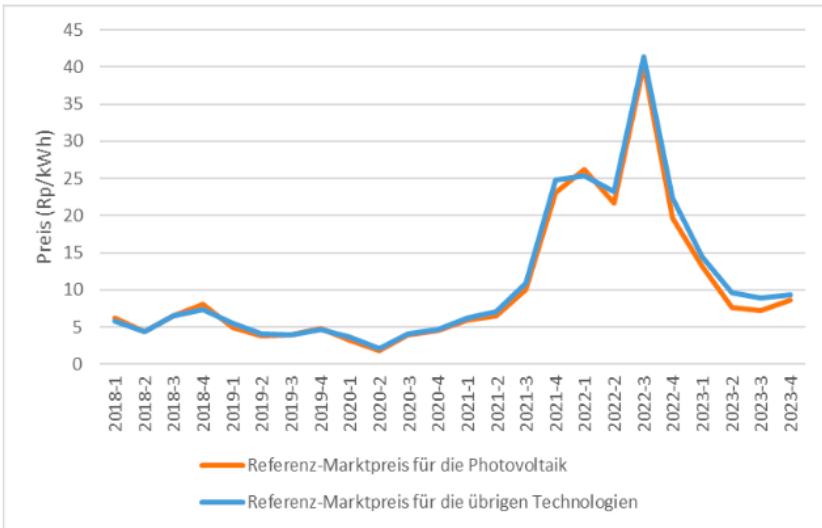
Können sich VNB und Produzenten über Vergütung nicht einigen, muss VNB zu einem schweizweit harmonisierten Preis vergüten. Die Vergütung richtet sich für erneuerbare Elektrizität nach dem vierteljährlich gemittelten Marktpreis.

Für Anlagen bis 150 kW legt der Bundesrat Minimalvergütungen fest, welche sich an der Amortisation von Referenzanlagen über ihre Lebensdauer orientieren.

VNB können die abgenommene und vergütete Elektrizität für die Belieferung der festen Endverbraucher verwenden und verrechnen.

Quelle: BFE

# Abnahme und Vergütungspflicht gem. Entwurf EnV



## Vergütung (Art. 12 Abs. 1 EnV)

- Vergütung entspricht Referenzmarktpreis (Art. 15 Abs. 1 und 3 EnFV)
- 2018-2023: 10.3 Rp./kWh exkl. MWST
- Zzgl. Abnahme der HKN durch Netzbetreiber (freiwillig)

	2019	2020	2021	2022	2023
Abdeckung der HKN-Abnahme für Anlagen < 30 kW (Anteil der Bevölkerung)	57%	61%	74%	76%	84%
Mittlerer HKN-Abnahmepreis für Anlagen < 30 kW (Rp./kWh)	3,4	3,4	3,3	3,2	2,9
Abdeckung der HKN-Abnahme für Anlagen 30-150 kW (Anteil der Bevölkerung)	44%	53%	63%	66%	80%
Mittlerer HKN-Abnahmepreis für Anlagen 30-150 kW (Rp./kWh)	2,5	2,6	2,3	2,6	2,4

→ Vergütung 2018-2023 für Anlagen < 30 kW: 14.5 Rp./kWh inkl. MWST und HKN

Quelle: BFE

# Abnahme und Vergütungspflicht gem. Entwurf EnV

## Minimalvergütungen (Art. 12 Abs.1<sup>bis</sup> EnV)

Referenzanlagen	15 kW für 0 bis <30 kW (inkl. MWST)	90 kW für 30 - 150 kW mit Eigenverbrauch (exkl. MWST)	90 kW für 30 - 150 kW ohne Eigenverbrauch (exkl. MWST)
Vergütung Graustrom	Minimalvergütung: 5 Rp./kWh	Minimalvergütung: 0 Rp./kWh	Minimalvergütung: 6,7 Rp./kWh
Annahme Vergütung HKN (freiwillig)	2,4 Rp./kWh	1,7 Rp./kWh	1,7 Rp./kWh
Gesamtvergütung	7,4 Rp./kWh	1,7 Rp./kWh	8,4 Rp./kWh
Amortisationsdauer	25 Jahre	8 Jahre	25 Jahre

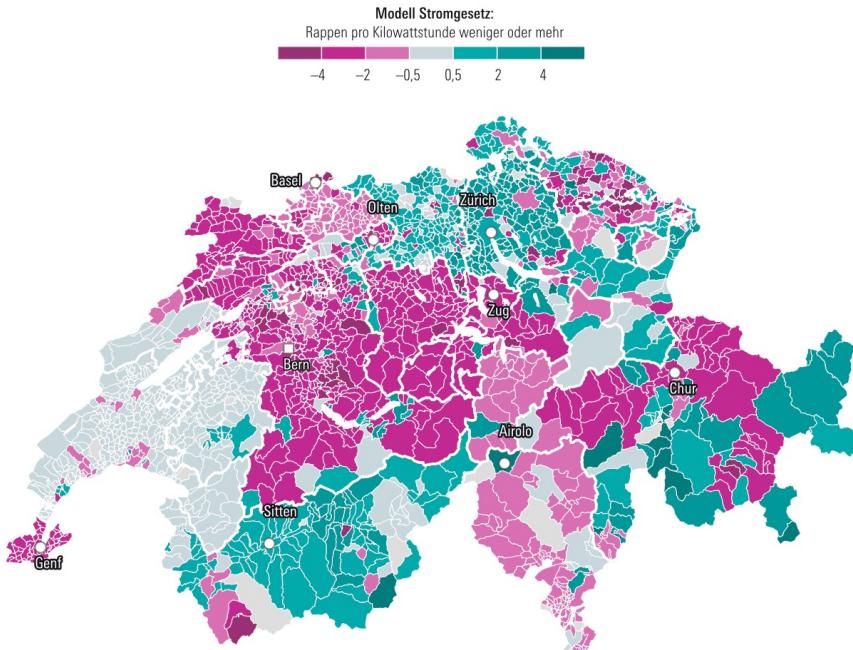
Für Wasserkraftanlagen bis 150 kW Leistung gilt eine Minimalvergütung von 12 Rp./kWh

Quelle: BFE

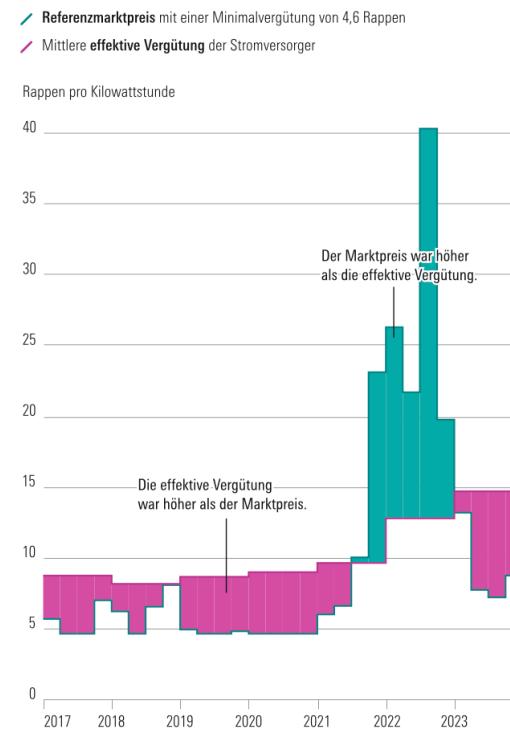
# Kritik zu Abnahme- und Vergütungspflicht

## Solaranlagen könnten weniger Geld bringen

Eine NZZ-Analyse zeigt mögliche Auswirkungen des Stromgesetzes, das die Einspeisevergütung für Solarstrom vereinheitlicht



QUELLEN: VESE/PVTARIF.CH, BUNDESAMT FÜR ENERGIE

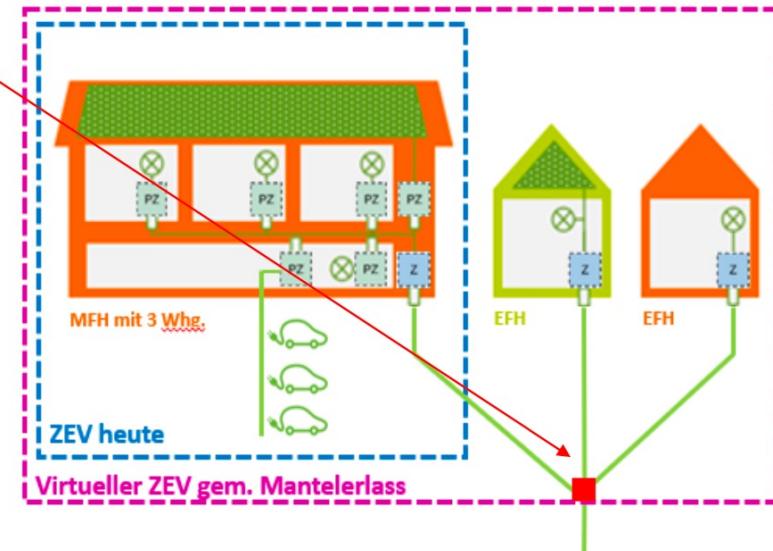


Quelle: NZZ 7. Mai 2024

# Zusammenschluss zum Eigenverbrauch ZEV gem. Entwurf EnV

## Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (Art. 14 und 16a/b EnV)

- Anschlussleitungen (bis und mit Netzanschlusspunkt) sind auf NE 7 neu für Eigenverbrauch nutzbar
- VNB Zähler («Z») dürfen für ZEV als virtuelle Schnittstelle zum VNB dienen → kein neuer VNB Zähler bei ZEV-Gründung nötig.
- Kosten für ein Netz für die ZEV-interne Stromverteilung können neu anteilmässig den internen und externen Kosten zugerechnet und den MieterInnen/PächterInnen in Rechnung gestellt werden. → Der Mieterschutz wird beibehalten (Obergrenze gegeben durch das Standardstromprodukt ohne ZEV)



Quelle: BFE

# Lokale Elektrizitätsgemeinschaften LEG gem. StromVG



## **Lokale Elektrizitätsgemeinschaften LEG (Art. 17d und 17e StromVG)**

Endverbraucher, Erzeuger und Speicherbetreiber können sich zu LEG zusammenschliessen. Selbst erzeugte Elektrizität kann innerhalb der Gemeinschaft unter Nutzung des Verteilnetzes frei abgesetzt werden.

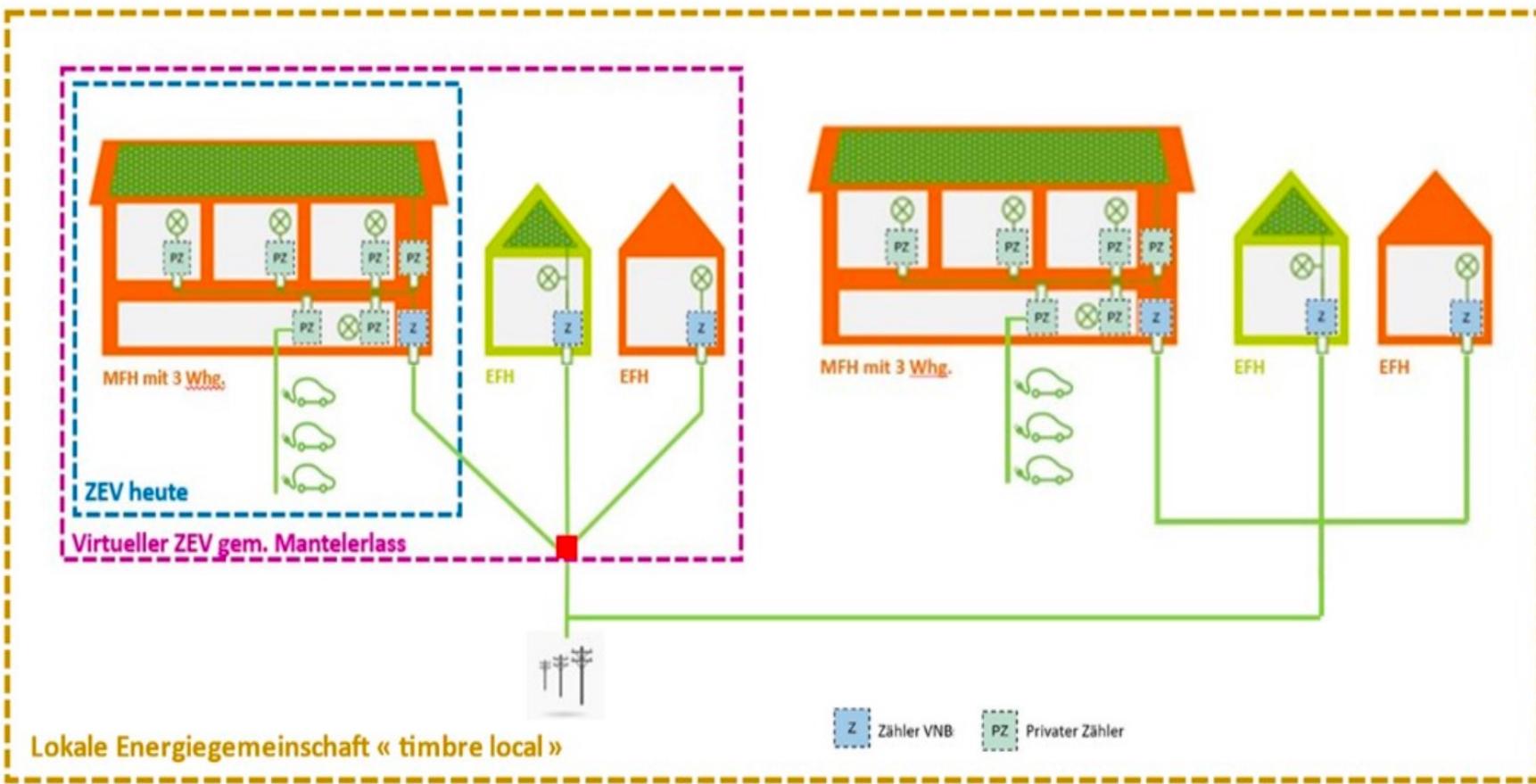
Voraussetzungen:

- Räumlich nahe beieinander und innerhalb eines Netzgebiets (max. Gemeinde)
- Mindestgrösse an Stromproduktion im Verhältnis zur Anschlussleistung

Für Inanspruchnahme des Verteilnetzes können Teilnehmer einer LEG einen reduzierten Netznutzungstarif beanspruchen. Der Abschlag beträgt maximal 60% des sonst üblichen Tarifs (der Bundesrat legt Abstufung fest).

Quelle: BFE

## Unterschiede ZEV und LEG



Quelle: BFE

# Umsetzung LEG in Entwurf StromVV

---

## Anforderungen an LEG (Art. 19e StromVV)

Leistung der Eigenerzeugung mindestens 20% der Anschlussleistung der Mitglieder (doppelt so viel wie beim ZEV)

Endkunden, Speicher & Erzeugungsanlagen dürfen nur an einer LEG teilnehmen, diese kann aber mehrere ZEV enthalten

Beschränkung auf Netzebenen 5 und 7 (Umsetzung Nähekriterium), alle Mitglieder im gleichen Netzgebiet (gleicher Netzbetreiber, gleiche Netzebene).

Liegen Voraussetzungen für Bildung LEG nicht mehr vor, so werden Endkunden, Speicher & Erzeugungsanlagen nicht mehr als LEG-Mitglieder behandelt.

## Reduktion des Netznutzungsentgelt (Art. 19h StromVV)

Selbsterzeugte und in der LEG verbrauchte Elektrizität erfährt ein reduziertes Netznutzungsentgelt (NNE)

- Abschlag von 30% des sonst gültigen NNE bei Benutzung einer Netzebene
- Abschlag von 15% bei der Benutzung von zwei Netzebenen

Ohne Abschlag werden verrechnet: Kosten für Systemdienstleistungen, Stromreserve, Netzzuschlag, Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen.

## Umstrittene Punkte an Umsetzung LEG

---

- **Anschlussleistung 20%:**

Für die einen viel zu hoch und zu hohe Hürde („kein Anreiz für Bürgerbeteiligungsmodelle“), für die andern angemessener Wert  
→ Spannungsfeld „Einrittshürde“ für LEG versus möglichst hoher „Eigenversorgungsgrad“

- **Reduktion Netznutzungsentgelt:**

Für die einen zu kleine Rabatte und damit kein Anreiz für Bildung von LEG, für die andern gerade richtig  
→ Spannungsfeld „Anreize“ schaffen für LEG und „Entsolidarisierung“ von Netzkosten zu Lasten der Allgemeinheit

# Effizienzmassnahmen gem. StromVG und EnG



## Versorgungssicherheit durch Energieeffizienz (Art. 9a<sup>bis</sup> StromVG)

Ziel: Reduktion des Stromverbrauchs um **2 TWh** bis 2035

### 1. Erweiterung der wettbewerblichen Ausschreibungen (Art. 32 Abs. 2 EnG)

- Ergänzung durch schweizweite Programme zur Förderung von Standard-Stromeffizienzmassnahmen

### 2. Einführung von Effizienzsteigerungen (Art. 46b EnG)

- Verpflichtung der Elektrizitätslieferanten zu Effizienzmassnahmen bei Endkunden in der Schweiz.
- Der Bundesrat legt jährliche Zielvorgaben für Effizienzsteigerungen fest.
- Soweit Lieferanten ihre Zielvorgaben nicht selber erfüllen, erwerben sie Nachweise über von Dritten erbrachte Effizienzsteigerungen (Markt).
- BFE bezeichnet standardisierte Massnahmen. Weitere Massnahmen können zugelassen werden.

Quelle: BFE

# Effizienzmassnahmen gem. Entwurf EnV

---

## Die Zielvorgabe (Art. 51a EnV)

- **2 Prozent** des Referenzstromabsatzes = durchschnittlicher Absatz der drei letzten Jahre an :
  - + *Endverbraucher-innen*
  - *Stromintensive Endverbraucher-innen (Elektrizitätskosten = 20% der Bruttowertschöpfung)*
  - *Kraftwerke (Eigenverbrauch) und Speicher ohne Endverbrauch*
- **Ausnahme** : Lieferanten mit einem Referenzstromabsatz < **10 GWh**

## Die (Effizienz-)Massnahmen (Art. 51b-e EnV)

- Massnahmen müssen:
  1. sich an den **besten verfügbaren Technologien (BVT)** orientieren und;
  2. ihre Stromeinsparungen **plausibel und nachvollziehbar beziffern** können.
- Liste an **nicht anrechenbaren** Massnahmen (Finanzhilfen, Vorschriften, usw.)

# Kritik an Effizienzmassnahmen gem. Entwurf EnV

---

## **Grundsätzlich:**

- Effizienzmassnahmen nicht Kernaufgabe der Netzbetreiber
- Entschlacken und Vollzugsaufwand reduzieren
- Vollzugskosten reduzieren
- Mehr Pragmatismus

## **Verbesserungspotential:**

- Effizienzsteigerung im Umfang von 2% des Referenzstromabsatzes hinterfragen („Hochfahren des Modells braucht Zeit“)
- Keine Wettbewerbsverzerrungen beim Schwellenwert für Ausnahmen
- BVT-Vorgabe gut gemeint, aber unnötig
- Liste der nicht anrechenbaren Massnahmen präzisieren und entschlacken

## Nächste Schritte (voraussichtlich gem. BFE)

Was	Wann
<ul style="list-style-type: none"><li>• Auswertung Stellungnahmen aus Vernehmlassung durch BFE</li><li>• Publikation der eingegangenen Stellungnahmen</li><li>• Verwaltungsinterne Überarbeitung der Verordnungen</li></ul>	Sommer 2024
<ul style="list-style-type: none"><li>• Ämterkonsultation</li><li>• Mitberichtsverfahren</li></ul>	Herbst 2024
<ul style="list-style-type: none"><li>• Verabschiedung der Verordnungen durch Bundesrat</li></ul>	Dezember 2024
<ul style="list-style-type: none"><li>• Inkraftsetzung</li></ul>	1. Januar 2025 (VSE: 1. März 2025)

# Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

---



Advokatur Tami GmbH  
[info@advokaturtami.ch](mailto:info@advokaturtami.ch)  
079 763 87 28  
[www.advokaturtami.ch](http://www.advokaturtami.ch)